

Das Karlsruher Gerichtsjahr 2020

Berliner Jahresrückblick

Aktuelle verfassungsrechtliche Probleme im europäischen
Gerichtsverbund, bei Sicherheitsfragen und bei ethischen
Fragestellungen

Donnerstag, 14. Januar 2021
Virtuelle Teilnahme



GRUNDGESETZ
für die Bundesrepublik Deutschland

Programm

Das Karlsruher Gerichtsjahr, Berliner Jahresrückblick

Am Donnerstag, 14. Januar 2021

Virtuelle Teilnahme

10.00 Uhr **Begrüßung**

Prof. Dr. Norbert Lammert

Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
Präsident des Deutschen Bundestages a. D.

10.10 Uhr **Rückblick auf das Gerichtsjahr 2020**

Prof. Dr. Christian Waldhoff

Humboldt-Universität zu Berlin

10.30 Uhr **Das PSPP-Urteil: Kontrolldichte im europäischen Gerichtsverbund**

Eingangsstatement: Formen des institutionalisierten Dialogs im europäischen Gerichtsverbund

Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter

Präsident des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs, Wien

Dr. Ulrich Karpenstein

Rechtsanwalt, Berlin

Prof. Dr. Sven Simon MdEP

Phillips-Universität Marburg

Moderation

Gigi Deppe

Südwestrundfunk

12.00 Uhr **Mittagspause**

13.00 Uhr **Das BND-Urteil: Kontrolldichte gegenüber dem Gesetzgeber bei Sicherheitsfragen**

Dr. Buno Kahl

Präsident des Bundesnachrichtendienstes, Berlin

Prof. Dr. Jan Henrik Klement

Universität Mannheim

Prof. Dr. Nora Markard, M. A.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Moderation

Dr. Markus Sehl

Legal Tribune Online

14.30 Uhr **Pause**

14.45 Uhr **Urteil zum Verbot geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung: Kontrolldichte bei ethischen Fragestellungen**

Hermann Gröhe MdB

Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Beauftragter für Kirchen und Religionsgemeinschaften

Prof. Dr. Tatjana Hörnle

Direktorin am Max-Planck-Institut zur Erforschung von
Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Stephan Rixen

Universität Bayreuth, Mitglied des Deutschen Ethikrates

Moderation

Dr. Katja Gelinsky

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

16.15 Uhr **Schlusswort**

Das PSPP-Urteil: Kontrolldichte im europäischen Gerichtsverbund

Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2020, 2 BvR 856/15 u. a.

Seit dem Jahr 2013 ist das Bundesverfassungsgericht mit den Krisenmaßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) befasst. Dieses Dossier war auch Anlass für die ersten beiden Vorlagen Karlsruhes an den EuGH. Mit dem Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2020 hatten Verfassungsbeschwerden (teilweise) Erfolg, die gegen das milliardenschwere Public Sector Purchase Programme (PSPP) gerichtete waren. Erstmals ist es in diesen Verfahren auch zur Feststellung von *Ultra-vires*-Akten gekommen.

Die Beschwerdeführer waren erfolgreich, soweit sie rügten, die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag seien ihrer Integrationsverantwortung nicht gerecht geworden. Beide hätten es in verfassungswidriger Weise unterlassen, auf das kompetenzwidrige Handeln des EZB-Rates zu reagieren. Die EZB habe in ihren PSPP-Beschlüssen weder geprüft noch dargelegt, dass die getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig seien. Der Zweite Senat betrachtet auch das EuGH-Urteil zu dem PSPP-Anleihekaufprogramm in der Rechtssache Weiss vom 11. Dezember 2018 als „schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar“ und damit als *Ultra-vires*-Akt. Der Hauptvorwurf an den EuGH lautet, er habe die Bedeutung und Tragweite des unionsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verkannt und die tatsächlichen Wirkungen des PSPP nicht geprüft.

Für die Ankaufspraxis der EZB und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems blieb das Urteil ohne unmittelbare Folgen. Karlsruhe hatte der EZB Gelegenheit gegeben, die Verhältnismäßigkeitsprüfung innerhalb von drei Monaten nachzuholen. Bundesregierung und Bundestag kamen zu dem Ergebnis, dass die daraufhin von der EZB vorgelegten Dokumente den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprächen.

Gleichwohl befeuert das PSPP-Urteil die Debatte über verfassungsrechtliche Grenzen der europäischen Integration und Kontrollvorbehalte mitgliedstaatlicher Verfassungsgerichte. Kommission und EuGH reagierten – eher ungewöhnlich – mit Pressemitteilungen, in denen sie auf die Absolutheit des Anwendungsvorrangs verwiesen. Kommissionspräsi-

dentin von der Leyen ließ zudem erklären, man prüfe die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik wegen dieser Rechtsprechung.

Die Mitgliedstaaten und die EU-Organe sind mit dem *Recovery*-Plan und der Verschuldungskompetenz der EU mittlerweile dazu übergegangen, Strukturdefizite der Wirtschafts- und Währungsunion, die hinter den Anleihekaufprogrammen und der monetären Staatsfinanzierung durch die EZB stehen, zu beheben. Die von der Bundesregierung gut eine Woche nach dem PSPP-Urteil verkündete prinzipielle Bereitschaft zu einer stärkeren europäischen Fiskalpolitik, kann auch als Antwort der Politik auf die Karlsruher Europarechtsprechung gesehen werden. Trotzdem bleiben wichtige rechtliche Folgefragen: Welche Optionen gibt es nach der ersten Feststellung eines *Ultra-vires*-Aktes? Wie kann der Dialog der Höchstgerichte fortgesetzt werden? Wie wirkt sich Karlsruhes Europarechtsprechung in Brüssel, Frankfurt und den Hauptstädten der EU-Mitgliedstaaten aus? Sind *ultra vires* und Verfassungsidentität die richtigen Instrumente, um eine demokratisch legitimierte EU und das Recht der Bürger auf Demokratie zu gewährleisten?

Das BND-Urteil: Zur Kontrolldichte gegenüber dem Gesetzgeber bei Sicherheitsfragen

Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020, 1 BvR 2835/17

Die Notwendigkeit einer wirksamen Auslandsaufklärung durch den Bundesnachrichtendienst (BND) wird vom Bundesverfassungsgericht als „überragendes öffentliches Interesse“ bewertet. Zugleich werden an die grundrechtsrelevanten Handlungsbefugnisse der Nachrichtendienste vor allem aufgrund ihrer heimlichen Natur erhöhte rechtsstaatliche Anforderungen gestellt. Der Erste Senat erklärte wesentliche Regelungen zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung im BND-Gesetz von 2016 für verfassungswidrig.

Als wegweisend können zunächst die Aussagen des Gerichts zur extraterritorialen Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes angesehen werden. Die Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte ist demnach nicht auf das deutsche Staatsgebiet begrenzt. Jedenfalls der Schutz der Telekommunikations- und der Pressefreiheit erstreckte sich auch auf Ausländerinnen und Ausländer im Ausland.

Das Gericht sieht in den vom BND-Gesetz gewährten Handlungsbefugnissen Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) und in die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) der Nichtregierungsorganisation sowie der ausländischen Journalisten, die Verfassungsbeschwerde erhoben hatten. Die angegriffenen Vorschriften seien schon deshalb verfassungswidrig, weil sie gegen das Zitiergebot verstießen – dem Gesetzgeber habe das Bewusstsein gefehlt, durch das BND-Gesetz zu Grundrechtseingriffen zu ermächtigen. Auch in der Sache seien die Vorschriften verfassungswidrig: Eine globale und pauschale Auslandsaufklärung lasse das Grundgesetz nicht zu. Der Erste Senat formulierte konkrete verfassungsrechtliche Vorgaben für eine zulässige Fernmeldeaufklärung im Ausland. Bis ins letzte Detail, einschließlich Personal- und Finanzierungsfragen, werden Anforderungen an die parlamentarische Überwachung des BND postuliert.

Bemerkenswert ist, dass das Gericht seine Vorgaben für die Arbeit des BND in einem Verfahren sogenannter strategischer Prozessführung formuliert. Die beschwerdeführenden Journalisten sind in der Sache vermutlich nicht von den Maßnahmen des BND betroffen, jedenfalls wird das nicht konkret dargelegt. Es hat zumindest den Anschein, dass sie als Advokaten für die Allgemeinheit auftreten. Angesichts der wohlbegründeten subjektivrechtlichen Akzentuierung des Rechtsschutzes in Deutschland, ist diese in bestimmten Bereichen unserer Rechtsordnung verbreitete Vorgehensweise kein gänzlich unproblematisches Phänomen, das aber erstaunlich wenig problematisiert wird.

Schneller als vielfach erwartet, ist der Gesetzgeber der Karlsruher Aufforderung zur Neuregelung gefolgt; ein erster Entwurf eines neuen BND-Gesetzes wird bereits kontrovers diskutiert. Was folgt aus dem BND-Urteil, vor allem auch für die nachrichtendienstliche Praxis? Wie weit reicht die Grundrechtsbindung staatlichen Handelns im Ausland? Was lernen wir über sogenannte strategische Prozessführung – das sind einige der Fragen, die besprochen werden sollen.

Das Urteil zum Verbot geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung: Kontrolldichte bei ethischen Fragestellungen

Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020
2 BvR 2347/15 u. a.

Was darf, was muss der Gesetzgeber zum Schutz des Lebens und der Selbstbestimmung tun? Das Urteil des Karlsruher Gerichts zum assistierten Suizid hat die Debatte nicht beruhigt, sondern eher das Gegenteil bewirkt. Das Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung über den eigenen Tod und der Pflicht des Staates, Leben, Menschenwürde und die Autonomie Suizidwilliger zu schützen, berührt die engste Privatsphäre ebenso wie das Gemeinwesen. Entsprechend breit ist die Diskussion über das Urteil und seine Folgen, das nicht nur aus juristischer Sicht, sondern auch aus medizinischer, ethischer, psychologischer und theologischer Perspektive schwierige Fragen aufwirft.

Der Bundestag hatte im November 2015 nach langwierigen Debatten ein strafbewehrtes Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung beschlossen (§ 217 des Strafgesetzbuches), auf das sich eine fraktionsübergreifende Mehrheit verständigt hatte. Der Gesetzgeber reagierte damit auf die zunehmende Ausbreitung öffentlicher Suizidhilfeangebote und die darin erkannten Gefahren für den Integritäts- und Autonomieschutz, vor allem vulnerabler Mitglieder der Gesellschaft.

Das Karlsruher Gericht billigte das Ziel des Gesetzgebers, zu verhindern, dass sich die Beihilfe zum Suizid zu einem „Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung“ entwickelt. Aber mit dem Verbot geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung in § 217 StGB war die Legislative nach Ansicht des Zweiten Senats zu weit gegangen. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben werde „faktisch entleert“, rügten die Richterinnen und Richter. Auf Verfassungsbeschwerden von suizidwilligen Schwerstkranken, Sterbehilfevereinen und für sie tätige Ärzte und Rechtsanwälte entschied der Zweite Senat, dass die Strafvorschrift des § 217 StGB mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig sei.

Das Gericht versicherte zwar, der Gesetzgeber dürfe die Suizidhilfe prinzipiell regulieren, auch strafrechtlich. Wie das im Einklang mit dem in dem Urteil formulierten Freiheitsverständnis geschehen kann, ist jedoch unklar und umstritten. So betont das Gericht, das Recht auf selbstbestimmtes Sterben sei nicht auf Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheiten beschränkt. „Es besteht in jeder Phase menschlicher Existenz.“ Von den vier Gesetzentwürfen zur Regelung des assistierten Suizids, die damals im Bundestag zur Debatte standen, würde vermutlich keiner den Autonomieanforderungen genügen, die nach dem Richterspruch von Februar 2020 zu beachten sind. Was bedeutet das für das Parlament als Ort, an dem die Debatten über gesellschaftlich besonders konfliktrichtige Themen geführt und in Regelungen überführt werden sollen? Wie verhält es sich mit der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative? Auch darüber wird zu sprechen sein.

Mitwirkende



Gigi Deppe
Südwestrundfunk



Dr. Katja Gelinsky
Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.



Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter
Präsident des Österreichischen
Verfassungsgerichtshof, Wien

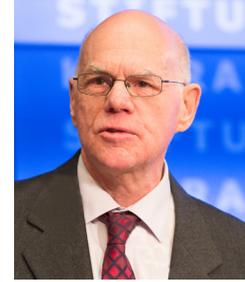


Hermann Gröhe MdB
Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-
Bundestagsfraktion, Beauftragter für Kirchen
und Religionsgemeinschaften



Prof. Dr. Tatjana Hörnle

Direktorin am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg i. Br.



Prof. Dr. Norbert Lammert

Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung,
Präsident des Deutschen Bundestages a. D.



Dr. Buno Kahl

Präsident des Bundesnachrichtendienstes, Berlin



Prof. Dr. Nora Markard, M.A.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster



Dr. Ulrich Karpenstein

Rechtsanwalt, Berlin



Prof. Dr. Stephan Rixen

Universität Bayreuth,
Mitglied des Deutschen Ethikrates



Prof. Dr. Jan Henrik Klement

Universität Mannheim



Dr. Markus Sehl

Legal Tribune Online



Prof. Dr. Sven Simon MdEP
Phillips-Universität Marburg



Prof. Dr. Christian Waldhoff
Humboldt-Universität zu Berlin

Organisation

Verena Holz
T +49 30 / 269 96-3238
verena.holz@kas.de

Ansprechpartnerin

Dr. Katja Gelinsky
Kordinatorin Recht und Politik
T +49 30 / 269 96-3760
katja.gelinsky@kas.de

Wir danken Prof. Dr. Frank Schorkopf und Prof. Dr. Christian Waldhoff
für die wissenschaftliche Begleitung der Tagung.

Bildnachweise

Deppe © www.dieWeltimBlick.de; Gelinsky © privat; Grabenwarter © VfGH/Maximilian
Rosenberger; Gröhe © DBT/Stella von Saldern; Hörnle © Baschi Bender; Kahl © BND/
phototek.net; Karpenstein © unbekannt; Klement © unbekannt; Lammert © KAS; Rixen ©
privat; Sehl © Arthur Krutsch; Simon © unbekannt; Waldhoff © unbekannt

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.